

Aufbewahrung von Waffen

Mit der Änderung des Waffengesetzes ändern sich auch die Vorschriften zur Waffenlagerung.

Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, sind ungeladen in einem Behältnis aufzubewahren, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 mit Widerstandsgrad 0 oder I (abhängig von Art und Zahl der Waffen) entspricht und zum Nachweis dessen von einer akkreditierten Stelle zertifiziert ist.

Die Besitzstandsregelung des geänderten Waffengesetzes bezieht sich ausschließlich auf **schon vorhandene, im Besitz des Waffenerlaubnisinhabers befindliche legale Schusswaffen ab Gültigkeit des Gesetzes, also am 06. Juli 2017**. Lediglich die vorsorgliche Beschaffung eines Sicherheitsbehältnisses vor dem **Erstbesitz einer Waffe** kann keinen Bestandsschutz begründen.

Darüber hinaus ist das Datum des Erwerbs des Eigentums an einer Waffe in diesem Zusammenhang irrelevant. Ausschlaggebend für die Übergangsvorschrift ist also das Datum der Übernahme der tatsächlichen Herrschaftsgewalt über eine Waffe, also **das Datum des Erstbesitzes**.